



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES	S 2
Umlage für das beA zulässig	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 3-10
Kammerversammlung am 11.05.2016 in Landau Jugendstil Festhalle!	!
Sterbegeldrichtlinien	
Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten verpartnern	
Widerstreitende Interessen - grundsätzliche Ausführungen des Vorstandes	↙
PERSONALNACHRICHTEN	S 10-12
AUSBILDUNG	S 12
STELLENMARKT	S 12-13
VERANSTALTUNGEN	S 13-15
LITERATUR	S 15
IMPRESSUM	S 16

SEMINARE DER KAMMER

RVG, Beratungshilfe, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Termin: 02. Juni 2016
Zeit: 9.00 - 16.00 Uhr
Ort: Landgericht Kaiserslautern
Referent: Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher, Neuwied
Kosten: 105,00 € inkl. Tagungsunterlage und Kaffeepausen
Zeitstunden: 6,0

Weitere Seminare

siehe Seite 13 - 15

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Kammerreport lade ich Sie zu der diesjährigen Kammerversammlung am Mittwoch, dem 11. Mai 2016 in Landau in der Jugendstil Festhalle ein. Gemeinsam mit dem gesamten Vorstand würde ich mich sehr freuen, Sie in großer Zahl begrüßen zu können und ich bin sicher, Ihr Kommen wird sich aufgrund des vorgesehenen Ablaufs der gesamten Veranstaltung auch lohnen.

Wir beginnen mit einem Vortrag des Herrn Kollegen Dr. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK und dort u.a. zuständig für die Entwicklung des „beA“. Ein spannenderes Thema ist derzeit kaum vorstellbar, wengleich wir gerne auf die Dramatik der jüngsten Entwicklungen verzichtet hätten. Mitte März fand ausschließlich zu diesem Thema eine außerordentliche Präsidentenkonferenz der BRAK statt. Über die Ergebnisse und die neuesten Entwicklungen wird Dr. Abend aus erster Hand berichten.

Anschließend gibt es die Möglichkeit des gemeinsamen Austauschs bei Getränken und kleinen Speisen. An den Ständen zweier Anbieter von Anwalts-Software können Sie sich informieren.

Danach findet ab 17:00 Uhr unsere diesjährige Mitgliederversammlung und damit der Höhepunkt unseres Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem

Innenteil. Wir freuen uns auf interessante Debatten und auf Ihre Anregungen.

All das findet in Landau, der mit einer bestockten Rebfläche von 2053 Hektar größten weinbautreibenden Gemeinde in Deutschland statt. Deshalb freue ich mich ganz besonders, dass im Anschluss an die Kammerversammlung noch die Möglichkeit besteht, an einer eigens für uns und unsere Gäste organisierten Weinprobe in der neuen Vinothek der Südlichen Weinstraße „Par Terre“ auf dem ehemaligen Landesgartenschau-Gelände teilzunehmen. Dort präsentieren sich über 50 Weingüter der Region mit ihren Spitzenprodukten. Sechs davon werden wir probieren. Es würde mich als Landauer ganz persönlich sehr freuen, wenn eine große Runde an Teilnehmern zustande käme. Bitte melden Sie sich hierfür eigens und verbindlich an.

Wir sehen uns in Landau, bis dahin verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag 2016

Der Kammerbeitrag 2016 in Höhe von 320,00 € war am 01. Januar 2016 fällig. Wir bitten um Überprüfung Ihrer Unterlagen und falls noch nicht geschehen um baldige Überweisung.

VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Horst Fischer, Dosenheim
verstorben am 14. August 2015
im Alter von 79 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1395 Mitglieder am Umlageverfahren
teil = 11,83 €

Jürgen Stepf, Kaiserslautern
verstorben am 03. Februar 2016
im Alter von 66 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1402 Mitglieder am Umlageverfahren
teil = 11,77 €

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **23,60 €** bis spätestens zum **15. April 2016**.

Sterbegeldkonto:
VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **15. Kalenderwoche 2016** einziehen.

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz hat uns gebeten, auf ihr Leistungsangebot hinzuweisen, was wir hiermit gerne tun.

Sie ist eine Institution, die Opfer von Straftaten finanziell unterstützt. Die Stiftung kann Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die nach dem 14.01.2002 durch eine Straftat – sei es im häuslichen Bereich, in der Öffentlichkeit oder auch im Verein – in eine finanzielle Notlage geraten sind, eine einmalige Geldzuwendung zur Linderung von Notlagen gewähren. Die Hilfeleistung ist allerdings nur dann möglich, wenn der oder dem Betroffenen nicht auf andere Weise geholfen werden kann. Hinzu kommt, dass das Opfer entweder in Rheinland-Pfalz wohnen muss oder, dass die Straftat hier verübt wurde. Unerheblich ist, ob es sich um eine vorsätzliche oder um eine fahrlässige Straftat gehandelt hat.

Unterstützungsanträge müssen im schriftlichen Verfahren eingereicht werden.

Nähere Informationen über die Stiftung und die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung bietet die Homepage des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (www.mjv.rlp.de, dort unter den Themen Opferschutz, Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz).

Neuer Vorsitz beim Anwaltsverein Neustadt an der Weinstraße

Der Anwaltsverein Neustadt an der Weinstraße hat einen neuen Vorsitzenden. RA Dr. Klaus Friedrich, Kanzlei BFS Rechtsanwälte, hat die Nachfolge von Herrn RA Wolfgang Schliecker angetreten. 2. Vorsitzender ist wie bisher RA Nowotny, Schatzmeisterin Frau RAin Dr. Jausel.

Schlossfest am 01.07.2016 ab 15.00 Uhr

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat wiederum zum diesjährigen Schlossfest der Zweibrücker Justiz eingeladen. Wir bitten Sie, sich den diesjährigen Termin vorzumerken und würden uns freuen, wenn die Anwaltschaft zahlreich vertreten wäre.

Umlage für das beA zulässig

BGH, Urteil vom 11.01.2016 – AnwZ (Brfg) 33/15
Der BGH hat festgestellt, dass die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Aufgabe darstellt, die den Rechtsanwaltskammern durch Gesetz zugewiesen worden ist.

Zu den Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO gehört es, die elektronische Kommunikation der Anwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspostfach einzurichten. Gem. § 31 a BRAO richtet sie nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO für jeden eingetragenen Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Die Kosten hierfür werden von der Anwaltschaft getragen. Die Umlage der Beiträge auf die Kammermitglieder ist durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls – die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – gerechtfertigt. Die Kosten werden auch nicht ausschließlich der Anwaltschaft auferlegt. Vielmehr trägt die öffentliche Hand die Kosten der für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlichen Infrastruktur sowie die laufenden Betriebskosten.
(wa)

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

KAMMERVERSAMMLUNG am 11.05. in Landau

Hiermit berufe ich gem. § 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die diesjährige

**Kammerversammlung für Mittwoch, den 11. Mai 2016, 17:00 Uhr in Landau,
Jugendstil Festhalle, Mahlastr. 3, 76829 Landau, ein**

ACHTUNG:

Das Rahmenprogramm beginnt bereits um 15:00 Uhr – (dazu unten mehr)

und lade Sie namens des gesamten Vorstandes recht herzlich hierzu ein. Gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung weise ich darauf hin, dass Anträge zur Tagesordnung dem Kammervorstand spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin vorliegen müssen. Ein Antrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben ist.

Tagesordnung der Kammerversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2016
8. Beschlussfassung über den Sonderkammerbeitrag 2016
9. Beschlussfassung über die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
10. Beschlussfassung über drei Änderungen der Geschäftsordnung
11. Beschlussfassung über eine Umlage „beA“
12. Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2017
13. Verschiedenes

Erläuterungen:

Zu TOP 2 – Tätigkeitsbericht

vgl. anliegenden Tätigkeitsbericht

Zu TOP 3 – Bericht des Schatzmeisters

vgl. anliegenden Kassenbericht

Zu TOP 7 – Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2016

vgl. anliegenden Kassenbericht

Zu TOP 8 – Beschlussfassung über einen Sonderkammerbeitrag 2016

Im Jahr 2015 ist ein Haushaltsdefizit in Höhe von 143.219,38 € entstanden.

Auch für das laufende Jahr 2016 ist mit einem Defizit in Höhe von rund 93.500,-- € zu rechnen. Für zwei Haushaltsjahre würde sich damit das Kammervermögen um rund 237.000,-- € verringern. Der Kammervorstand ist daher der Auffassung, dass zumindest ein Teil dieses Defizits durch einen Sonderkammerbeitrag ausgeglichen werden muss.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

Die Kammer erhebt für das Jahr 2016 einen Sonderkammerbeitrag in Höhe von 30,-- € pro Mitglied zum 01.09.2016.

Zu TOP 9 Beschlussfassung über die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Seit Jahren sind die Verwaltungsgebühren der Rechtsanwaltskammer trotz steigen-der Verwaltungskosten unverändert. Von der Möglichkeit im Einzelfall Gebühren zu erheben, hat die Kammer in der Vergangenheit teilweise ganz abgesehen. Der Kammervorstand ist nun der Auffassung, dass die Gebührenordnung einer Neufassung bedarf und schlägt daher die in der Anlage neu gefasste Gebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

vgl. anliegenden Vorschlag zur Neufassung der Verwaltungsgebührenordnung.

Zur Erläuterung:

Rot markiert sind Gebührenerhöhungen,

blau markiert sind neu aufgenommene Gebühren,

schwarz markiert sind unverändert gebliebene Gebühren.

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 11. Mai 2016 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 06. Mai 2009, geändert am 09. Mai 2012, geändert am 06.05.2015 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht:

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/ Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2–4, 11–15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Rechtsanwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) 250,00 EUR
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) 450,00 EUR
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung 600,00 EUR
4. Anpassung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder Änderung der Tätigkeit 350,00 EUR
5. Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 800,00 EUR
6. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung 100,00 EUR
7. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist 200,00 EUR
8. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts 150,00 EUR
9. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 400,00 EUR
10. Registrierung einer Part-GmbH oder einer Partnerschaftsgesellschaft 100,00 EUR
11. Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO 100,00 EUR
12. Registrierung einer Zweigstelle einer Rechtsanwaltsgesellschaft 200,00 EUR

§ 5

Vertreterbestellung:

1. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 BRAO) 30,00 EUR
2. Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung 10,00 EUR
3. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO) 30,00 EUR

§ 6

Schlichtung

- Die Gebühr für eine Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt 130,00 EUR

§ 7

Gebühren bei Erteilung einer Rüge:

1. Rügegebühr 120,00 EUR
2. Einspruchsgebühr 120,00 EUR

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

§ 8

Fachanwaltsbezeichnung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung | 400,00 EUR |
| 2. Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.02. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von je erhoben. | 15,00 EUR |

§ 9

Ausbildung:

- | | |
|--|--|
| 1. Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung | 200,00 EUR |
| 2. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:
a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung
b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung
c) Beendigung nach Zwischenprüfung | 180,00 EUR
160,00 EUR
100,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| 4. Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs.2 BBiG) | 100,00 EUR |
| 5. Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte | 250,00 EUR |
| 6. Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen | 20,00 EUR |
| 7. Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit | 20,00 EUR |
| 8. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) | 200,00 EUR |

§ 10

Gebühren für Ausweise:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| Gebühr für den Anwaltsausweis | 20,00 EUR |
|-------------------------------|-----------|

§ 11

Vollmachtsdatenbank:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank | 35,00 EUR |
| 2. Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils | 50,00 EUR |

§ 12

Mahngebühren:

- Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen die seitens der Kammer angefordert werden nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von
- | | |
|--|-----------|
| | 15,00 EUR |
|--|-----------|

§ 13

Gutachtergebühren:

- Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.
Die Gebühr beträgt je Stunde
- | | |
|--|-----------|
| | 75,00 EUR |
|--|-----------|

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am

Zu TOP 10 Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit beim Anwaltsgericht verbundenen Aufwand erhalten deren Mitglieder seit Jahren einen monatlichen Betrag von 26,- €, der Vorsitzende von 50,- €. Durch Änderung des § 19 Abs. 2, Satz 2 GO sollen diese Beträge erhöht werden auf monatlich 50,- €, beim Vorsitzenden auf monatlich 100,- €.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 GO wird wie folgt gefasst: „Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreib-auslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,- EUR. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,- EUR.“

Die in § 13 der ggf. neu beschlossenen Verwaltungsgebührenordnung geregelten Gutachtergebühren sollen von der Kammer erhoben werden, aber nicht dem Kammerhaushalt, sondern dem Gutachter persönlich zufließen. Dies soll in § 19 Abs. 3 GO neu klargestellt werden.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

In § 19 Abs. 3 GO neu wird geregelt: „Die nach § 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhobene Gutachtergebühr wird von der Kammer erhoben und an den Gutachter, der das betreffende Gutachten erstellt hat, weitergegeben.“

Der Kammervorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Dort wird bestimmt, dass über Stundungs- und Niederschlagungsgesuche das Präsidium entscheidet. Die Geschäftsordnung der Kammer sieht hierfür noch die Zuständigkeit des Vorstandes vor.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

In § 20 Nr. 3 GO wird „der Kammervorstand“ durch „das Präsidium“ ersetzt.

Zu TOP 11 und 12 – Beschlussfassung über die beA-Umlage und die Festsetzung des Kammerbeitrages 2017

In der Kammerversammlung 2016 wurde beschlossen, den Kammerbeitrag für 2016 von 240,- € auf 320,- € zu erhöhen. Grund hierfür war im Wesentlichen der für 2016 pro Mitglied an die BRAK abzuführende Beitrag für die Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in Höhe von 67,- €, daneben aber auch die gestiegenen Verwaltungskosten.

Der beA-Beitrag für das Jahr 2017 soll in Höhe von 67,- € beschlossen werden. Allerdings ist nicht klar, ob dies in Zukunft bei diesem Beitrag verbleibt. Die Höhe wird alljährlich neu festgelegt. Der Kammervorstand schlägt daher vor, diesen Beitrag für das beA nun losgelöst vom Kammerbeitrag als gesonderte Umlage in der jeweils von der BRAK angeforderten Höhe zu erheben, um damit mehr Flexibilität zu erreichen.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

Die Kammerversammlung beschließt, dass die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den von der BRAK jährlich erhobenen Beitrag für das „beA“ als gesonderte Umlage in der von der BRAK angeforderten Höhe mitgliedsbezogen erhebt. In § 20 Abs. 4 neu der Geschäftsordnung wird daher geregelt: „Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“), die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden von der Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben.“

Für den Fall, dass der vorstehende Beschluss gefasst wird, wird der Kammerversammlung folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wird auf 330,00 € festgesetzt

Für den Fall, dass der Beschluss über die Bildung einer „beA“-Umlage nicht angenommen wird, wird der Kammerversammlung folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wird auf 400,00 € festgesetzt

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Zum Rahmenprogramm

In diesem Jahr können wir ein sehr interessantes Rahmenprogramm anbieten

Bitte kommen Sie bereits um **15:00 Uhr** zu einem vorgeschaltet **Vortrag** des Herrn Kollegen Dr. Abend, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und zuständig für das **besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)** zu diesem Thema.

Im Anschluss an den Vortrag gibt es die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch bei Kaffee und Kuchen.

Die Anbieter von **Anwaltssoftware „RA Micro“ und „Wolters Kluwer“** präsentieren am Rande der Veranstaltung ihrer Produkte. Vielleicht ist etwas Interessantes für Sie dabei.

Nach der Kammerversammlung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an eine **Weinprobe** in einer der schönsten Vinotheken der Südpfalz, in der Vinothek der Südlichen Weinstraße „Par Terre“, Georg-Friedrich-Dentzel-Str. 11, 76829 Landau, www.par-terre.de (Navi: Eutzinger Straße, Landau, bis ans Ende, dann über die Brücke über die Bahnlinie laufen).

Zu Beginn der Weinprobe wird die **Kammer-Medaille** an drei die Belange der Anwaltschaft tatkräftig unterstützende Personen verliehen.

Die Kosten für 6 Weine pro Person betragen 18,00 €. Kleine Speisen sind zusätzlich erhältlich. Zur besseren Planung der Weinprobe melden Sie sich bitte verbindlich an.

Ich freue mich auf Ihre rege Teilnahme.

JR Dr. Thomas Seither
Präsident

Bitte für die Weinprobe anmelden

per E-Mail: brennemann@rak-zw.de
per Post: Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken
per Fax: 06332-800319

ANMELDUNG

Hiermit melde ich mich für die Weinprobe am 11. Mai 2016 im Anschluss an die Kammerversammlung in der Vinothek der Südlichen Weinstraße „Par Terre“ verbindlich an:

Name:

Anschrift:

Ich komme alleine ()

Ich komme in Begleitung () von Personen.

Den Betrag von 18,00 € pro Person habe ich überwiesen auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE112 5426 1700 0104 3146 70 BIC: GENODE61ROA

.....
Datum

.....
Unterschrift

Sterbegeldrichtlinien

Die in der letzten Kammerversammlung beschlossene Änderung der Sterbegeldrichtlinien wurde nunmehr durch den Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz überprüft. Auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2016 hat der Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Klage eines Kammermitglieds gegen die Neufassung der Sterbegeldrichtlinien abgewiesen und somit der Rechtsanwaltskammer Recht gegeben (1 AGH 5/15 (2/8)).

Der Anwaltsgerichtshof hat die Berufung nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der §§ 112 e BRAO, 124 Abs. 2 Nr. 2 VWGO nicht vorlagen.

Das Urteil ist noch nicht bestandskräftig. Der Kläger hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten verpartnern

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern verfassungswidrig ist.

Das Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit sei unverhältnismäßig.

Widerstreitende Interessen – Grundsätzliche Ausführungen des Vorstandes

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hatte sich in seiner Sitzung vom 27.01.2015 mit einer Rechtsfrage zu § 43 a Abs. 4 BRAO zu befassen, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Rechtsanwalt zwei Miterben gegenüber einem weiteren Miterben vertrat. Einer der beiden vom betroffenen Rechtsanwalt vertretenen Miterben war zugleich Nachlassgläubiger. Der Rechtsanwalt hatte beide von ihm vertretenen Miterben ausführlich und inhaltlich zutreffend darüber belehrt, dass ein möglicher Interessenwiderstreit auftreten könne, da die Geltendmachung von Ansprüchen als Nachlassgläubiger gegenüber dem Nachlass diesen schmälert, was den Interessen des weiteren vertretenen Miterben objektiv zuwiderläuft. Nach Belehrung haben beide Miterben ausdrücklich um die weitere Vertretung gebeten.

Der Vorstand hatte die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage zu entscheiden, ob der erforderliche Interessengegensatz nach objektiven oder subjektiven Kriterien zu ermitteln ist. Entscheidend ist letztendlich, ob die Schutzzwecke des § 43 a Abs. 4 BRAO zur Disposition der Mandanten stehen oder nicht. Nach einer Auffassung kommt es alleine darauf an, ob nach objektiven Kriterien bei der Wahrnehmung der Mandate ein Interessengegensatz vorliegt, subjektive Auffassungen der Mandanten sind danach unerheblich. Begründet wird dies damit, dass das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen nicht nur dem Mandantenschutz, sondern auch den objektiven Interessen der Rechtspflege diene und deshalb nicht disponibel sei. Die Gegenauffassung nimmt eine differenziertere Betrachtungsweise vor. Sie geht zwar auch davon aus,

dass nur der Mandantenschutz zur Disposition der Mandanten stehe, während die weiteren Schutzzwecke im Interesse des Gemeinwohles in Gestalt einer funktionsfähigen Rechtspflege lägen, billigt den betroffenen Mandanten jedoch eine zu beachtende Entscheidungsprärogative zu. In erster Linie entscheidet deshalb der Mandant darüber, ob er seine Interessen als gewahrt ansieht oder nicht, Voraussetzung ist, dass der Mandant vom Rechtsanwalt umfassend informiert ist. Die Grenze bei der Wahrnehmung widerstreitender Interessen wird nach dieser Auffassung erst dann überschritten, wenn der Rechtsanwalt in derselben Rechtssache widersprüchliche rechtliche oder tatsächliche Ansichten vertritt.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat sich nach langer und intensiver Diskussion der rein objektiven Betrachtungsweise angeschlossen, mit der Folge, dass ein objektiv bestehender Interessengegensatz nicht durch Einwilligung der Mandanten beseitigt werden kann.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat sich bei seiner Entscheidung von der Überlegung leiten lassen, dass die subjektive Betrachtungsweise für den Fall bearbeitenden Rechtsanwalt mehr Gefahren eröffnet als beseitigt, und das von der Gegenauffassung befürwortete Abgrenzungskriterium, dass in derselben Rechtssache keine widersprüchlichen rechtlichen oder tatsächlichen Ansichten vertreten werden dürfen, in der Rechtspraxis kaum sicher handhabbar ist. Hinzu kommt, dass die strafrechtliche Rechtsprechung im Rahmen des § 356 StGB durchgängig die objektive, am Schutzzweck des § 356 StGB orientierte Betrachtungsweise verfolgt und diese Schutzzwecke, die insoweit mit § 43 a Abs. 4 BRAO identisch sind, als nicht einwilligungsfähig erachtet.

(RA Besenbruch, Vizepräsident)

BERUFSRECHT / KAMMERANGE- LEGENHEITEN

Vergütungsvereinbarung – Deutliche Absetzung notwendig

BGH, Urteil vom 03.12.2015

– IX ZR 40/15

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine deutliche Absetzung einer Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen im Sinne von § 3 a RVG dann vorliegt, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt und die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen abgegrenzt ist.

Syndikuszulassung

Am 01.01.2016 ist das neue Syndikusgesetz in Kraft getreten.

Das Berufsbild und das Zulassungsverfahren ist nunmehr in den §§ 46 ff BRAO geregelt.

Damit wurde die lange herrschende Doppelberufstheorie aufgehoben. Ein Jurist, der bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber angestellt ist, kann nunmehr die Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beantragen.

PERSONALNACHRICHTEN

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Thomas Molitor

RAin Daniela Rosana Mammoliti-Lück

RA Michael Bürthel

Fachanwalt für Erbrecht

RA Fabian Danier

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Volker Hoffmann

RA Philipp Moritz Eschbach

ZULASSUNGEN

Eva-Maria Kowollik

Zust.Bev. Beate & Herbert Kowollik

Tulpenweg 6

66916 Breitenbach

Dominik Peiper

NMW Rechtsanwälte

Van-LeydenStr. 22

67061 Ludwigshafen

Dr. Mark Bedner

Roststraße 16

66482 Zweibrücken

Sabrina Diel

Morgenstern RA-Gesellschaft mbH

Maximilianstraße 49

67346 Speyer

Anne Katrin Gütter

Langgasse 88

67105 Schifferstadt

Björn Werth

Koch & Kollegen

Kaiserstraße 54 b

66849 Landstuhl

Annusch Barten

Maria-Dudenhöfferstraße 8

76863 Herxheim

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Sebastian Maier

STB Thomas Maier & Partner

Pirmasenser Straße 16-18

66994 Dahn

Jan Ingenohl

NMW Rechtsanwälte

Van-Leyden-Straße 22

67061 Ludwigshafen

Axel Ader

Ader & Schradi Partnerschaft

Maximilianstraße 49

67346 Speyer

Jürgen John Brückner

Brückner Rechtsanwälte

Marktstraße 51 a

76870 Kandel

Markus Boenigk

Schneiderstraße 7-9

67655 Kaiserslautern

Sven Schäfer

Baumgärtner & Kollegen

Mundenheimer Straße 143

67061 Ludwigshafen

Isabell Amann

Dudostraße 128

67435 Duttweiler

Dr. Peter Herbel

Im Erlich 30

67346 Speyer

Sarah Agné

Hauptstraße 18

76889 Schweighofen

Gunther Cherdron

Hauptstraße 34

67744 Medard

Christiane Liebhaber

Gabelsbergerstraße 9

67227 Frankenthal

Hans Scherer

Hauptstraße 6

67246 Dirmstein

Stephanie Kerstin Allwißner

Hardenburgstraße 12
67117 Limburgerhof

LÖSCHUNGEN

Simon Robert König

Europaallee 1
67657 Kaiserslautern

Jürgen Stepf

Eisenbahnstraße 17
67655 Kaiserslautern

Sven Purrmann

Ägyptenpfad 14
67433 Neustadt

Heike Feigenspan

Hermann-Weilacher-Straße 10
67471 Elmstein

Eberhard Baumann

Am Tabakschuppen 9
67346 Harthausen

Michaela Lindemann

Rubensstraße 21
67061 Ludwigshafen

Leonard Kaiser

Jahnstraße 15
76829 Landau

Kai Jahnke

Große Ahlmühle 33
76865 Rohrbach

Ebru Simsek

Pfalzgrafenstraße 55
67061 Ludwigshafen

Volker Just

Paracelsusstraße 15
67122 Altrip

Dietlinde Eder-Lehfeldt

Waltraudenstraße 14
67059 Ludwigshafen

Monika Dubber

Hilgardstraße 7
67346 Speyer

Michael Zimmer

Hauptstraße 22 a
67737 Olsbrücken

Karlheinz Gutenkunst

Rützhaubstraße 2
67346 Speyer

Norbert Hentz

Auf dem Heyer 26
67278 Bockenheim

Günter Hög

Im Flacksacker 3 c
66482 Zweibrücken

Karl Kammerer

Raiffeisenstraße 8
67125 Dannstadt-Schauernheim

Berhard Kiphuth

Mozartstraße 16
67061 Ludwigshafen

Claus Mehn

Friedrichstraße 29
67433 Neustadt

Carolin Schreiber

In den Ackerwiesen 4
76833 Siebeldingen

Sandra Streck

Hauptstraße 125
67067 Ludwigshafen

Christoph Thomann

Hauptstraße 25
66907 Glan-Münchweiler

Reinhard Vogel

Almenweg 19
67657 Kaiserslautern

Kurt Vollbracht

Kopenhagener Weg 20
67069 Ludwigshafen

Zarges RA-Gesellschaft mbH

Nußbaumgasse 1
76829 Landau

Jörg Ziegler

Hauptstraße 93
67475 Weidenthal

Manfred Pauly

Eisenbahnstraße 49
67655 Kaiserslautern

Karsten Poerschke

Am Neuen Rheinhafen 10
67346 Speyer

Anna Kravets

Bahnhofstraße 60
67105 Schifferstadt

Dr. Sabine Wrede

Im Pfälzer 4
67273 Bobenheim

Dr. Michaela Ellmann

Westring 9
67133 Maxdorf

Ayse Arslantas-Aydin

Am Alten Sportplatz 10
67126 Hochdorf-Assenheim

Stefan Rupert Müller

Hertelsbrunnenring 30
67657 Kaiserslautern

Tobias Münch

Dr. Theobald und Kollegen
Steinstraße 49
67657 Kaiserslautern

ADRESSÄNDERUNGEN

Ferdinand C. Glück

Bergbornstraße 27
76833 Frankweiler

Dr. Wolfgang Schulte

Defreggerstraße 13
67061 Ludwigshafen

Ursula Ziegler

Karl-Räder-Allee 6
67098 Bad Dürkheim

Aythian Göksal

Carl Banz Str. 22-24
67227 Frankenthal

PERSONAL- NACHRICHTEN

Mandy Funk, LL.M.
Eichgartenstraße 63
67373 Dudenhofen

Holger Funk, LL.M.
Eichgartenstraße 63
67373 Dudenhofen

Roland Klein, LL.M.
Fröhnstraße 12
66594 Pirmasens

Christian Zinzow
Fröhnstraße 12
66594 Pirmasens

Olga Heil
Austeg 9
66862 Kindsbach

Julia Zatschler
Kurfürstenstraße 38
67061 Ludwigshafen

Dennis Peterhans
Schmiedgasse 10-12
67227 Frankenthal

Michael Kaiser
Industriestraße 2
76829 Landau

Sabrina Fischer
Zeppelinstraße 15
76829 Landau

Sven Fischer
Zeppelinstraße 15
76829 Landau

Harald Pankalla
Kirchheimer Straße 31
67273 Dackenheim

Karin Schmidt
Eisenbahnstraße 17
67655 Kaiserslautern

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2015/2016

Im Winter 2015/2016 haben sich insgesamt neun Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Davon waren fünf Wiederholer.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	-	-	-	2
2	-	-	-	-
3	2	-	-	-
4	-	-	-	3

STELLENMARKT

1. Für unsere zivil-, familien- und arbeitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Hauptsitz in Frankenthal und Zweigstelle in Osthofen bieten wir ab sofort oder später für eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt die Möglichkeit, sich uns in Bürogemeinschaft anzuschließen. Wir erwarten nebst fundierten juristischen Kenntnissen Kreativität sowie Aufgeschlossenheit und natürlich mandantenorientiertes Arbeiten sowie eine hohe Kommunikationsbereitschaft. Wir bieten Ihnen ein modernes, gut erreichbares sowie kollegiales Umfeld und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Rechtsanwälte Dr. Ohr, Winter & Kollegen, z. Hd. Herrn RA Bock, Westliche Ringstr. 18, 67227 Frankenthal, Telefon: 06233-35588-0, E-Mail: kanzlei@ohr-partner.de

2. Wir sind eine Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Standorten in Ider-Oberstein-Kusel-Morbach und suchen zum nächstmöglichen Einstieg einen weiteren/eine weitere **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**. Unsere Berufsträger verfügen derzeit über Fachanwaltsqualifikationen in den Bereichen Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Sie verfügen möglichst über ein Prädikatsexamen und Berufserfahrung, insbesondere über fundiertes Wissen im Zivilrecht, haben möglicherweise bereits eine Fachanwaltsqualifikation erworben oder jedenfalls die Bereitschaft hierzu. Sie erwartet ein Team von derzeit 7 Anwälten in einer modernen und expandierenden Kanzlei. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Roth Conradt Pees & Partner, Rechtsanwälte - Fachanwälte, Hauptstraße 71, 55743 Ider-Oberstein, Tel.: 06781-568660, E-Mail: a.pees@kanzlei-rcpp.de, www.kanzlei-rcpp.de

3. Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit gesucht von Kanzlei Brauer & Kollegen in Frankenthal. Wir sind eine moderne Rechtsanwaltskanzlei mit sieben Rechtsanwälten, die ab SOFORT Verstärkung des vorhandenen Mitarbeiterteams zur Erledigung aller zum Berufsbild gehörender Aufgaben sucht.

STELLENMARKT

Wir wünschen uns neben hoher Zuverlässigkeit ein freundliches Auftreten und einen versierten Umgang mit der vorhandenen Software. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an: info@brauer-kollegen.de schicken.

4. Wir - die Kanzlei msk - Die Fachanwälte mit Hauptsitz in Landau sowie Zweigstellen in Herxheim und Lingenfeld - suchen zur Verstärkung unseres Teams spätestens ab dem 15.04.2016 eine/n motivierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Elternzeitvertretung in Teil- oder Vollzeit. Sie erwartet ein kompetentes Kanzleiteam mit derzeit 6 spezialisierten Berufsträgern. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit eigenverantwortlicher Mandantenbetreuung in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind uns sehr wichtig, weshalb diese ermöglicht und unterstützt werden. Wir erwarten neben einem hohen Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft, Interesse und erste Erfahrungen im Verkehrs- und Familienrecht. Ein Fachanwaltstitel wäre von Vorteil, ist aber keine Einstellungsvoraussetzung. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an Rechtsanwälte msk - Die Fachanwälte, Nordring 1, 76829 Landau. Gerne auch per E-Mail an info@msk-ld.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Michael Sitzenstuhl 06341/92850.

5. Rechtsanwalt (m/w) für Bürogemeinschaft gesucht in Ludwigshafen
Zwei Rechtsanwältinnen mit Sitz in Ludwigshafen bieten einem Kollegen/Kollegin (gerne Berufsanfänger) im Rahmen einer Bürogemeinschaft ein Zimmer zur Untermiete an. Das Rechtsgebiet des Ausländerrechtes, des öffentlichen Baurechtes und des allgemeinen Zivilrechtes wären zur Bearbeitung frei. Eine der Kolleginnen wird in naher Zukunft ausscheiden und die noch laufenden Fälle und Rechtsgebiete im Familienrecht, Erbrecht und besonderem Zivilrecht können dann übernommen werden. Bei Interesse, Kontakt per Mail über post@lu-anwalt.de.

6. Rechtsanwältin, 14 Jahre Berufserfahrung, sucht neues Betätigungsfeld im

Raum Vorderpfalz/Westpfalz. Spezialisiert auf Arbeitsrecht, Handels-/Gesellschaftsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Vertrags- und allgemeines Zivilrecht. Neben fachlicher und sozialer Kompetenz sind die Fachanwaltskurse Arbeitsrecht und gewerblicher Rechtsschutz sowie verhandlungssicheres Englisch und gute Französischkenntnisse vorhanden. Offen für neue Herausforderungen auf anderen Rechtsgebieten. Kontaktaufnahme bitte unter der Handynummer 0176/975539 09.

7. Rechtsanwalt (m/w) für Bürogemeinschaft in Landau gesucht.
Fachanwaltskanzlei für Versicherungsrecht und Strafrecht bietet repräsentative Räumlichkeiten für (angehenden) Fachanwalt anderer Fachrichtung. Bei Interesse Kontakt unter 0151/15649422.

8. Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert, alteingesessene Anwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten im Zivilrecht sowie Familienrecht suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte zum 01.07.2016.

Wir suchen Sie:

- engagiert
- flexibel
- teamfähig
- Freude am Umgang mit Menschen
- Kenntnisse in RA-Micro sowie Microsoft Office
- Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung wünschenswert

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: info@rae-hohl-luecke.de,
Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert,
Gewerbestr. 10, 67251 Freinsheim,
Telefon bei Rückfragen: (06353) 26 36.

VERANSTALTUNGEN

Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAJ

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

RVG, Beratungshilfe, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Termin: 02. Juni 2016
Zeit: 9.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Landgericht Kaiserslautern
Referent: Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher, Neuwied
Kosten: 105,00 € inkl. Tagungsunterlage und Kaffeepausen
Zeitstunden: 6,00

Update Arbeitsrecht 2016

Termin: 08. und 09. April 2016
Zeit: Fr. 09.00 -17.30 Uhr
Sa. 09.00 -12.15 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest;
Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm
Kosten: 295,00 €
Zeitstunden: 10

Das anwaltliche Mandat im Nebengüterrecht – Überprüfung von Eheverträgen – Abänderungsfälle in Unterhaltsverfahren:

Termin: 10. und 11. Juni 2016
Zeit: Fr. 13.30 - 19.00 Uhr
Sa. 09.00 -14.45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
Referenten: Dr. Thomas Herr, Rechtsanwalt für Familienrecht, Kassel

VERANSTALTUNGEN

Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am
Oberlandesgericht
Düsseldorf

Kosten: 295,00 €
Zeitstunden: 10

Aktuelle Entwicklung im Personenschadensrecht

Termin: 02. September 2016
Zeit: Fr. 14.00 - 19.30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Dr. Jan Luckey, LL.M., Richter
am Oberlandesgericht Köln
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Praxiswissen Bauträgerrecht für WEG-Rechtler

Termin: 02. September 2016
Zeit: Fr. 13.30 - 19.00 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: N.N.
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

Termin: 29. Oktober 2016
Zeit: Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Bernd Ennemann, Rechtsan-
walt und Notar, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Wenn Eltern sozialhilfebedürftig werden: Neues vom Elternunterhalt

Termin: 04. November 2016
Zeit: Fr. 14.00 - 19.30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Susanne Pfuhlmann-Riggert,
Rechtsanwältin u. Notarin,
Fachanwältin für Sozialrecht,
Fachanwältin für Familien-
recht, Neumünster
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Aktuelles Mietrecht 2015: Mietrechtliches Verfahrens- und Voll- streckungsrecht – Betriebs- und Heiz- kostenrecht

Termin: 18. und 19. November 2016
Zeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Michael Reinke, Vors. Rich-
ter am Landgericht, Berlin
Kosten: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Aktuelles Verkehrsrecht 2016: Neueste Entwicklung im Sachschaden- recht und aktuelle Rechtspre- chung im Verkehrsstraf- und Ver- kehrsordnungswidrigkeitenrecht

Termin: 18. und 19. November 2016
Zeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referenten: Hans-Peter Freymann,
Präsident des Landgerichts,
Saarbrücken
Dr. Georg Gieg, Richter am
Oberlandesgericht, Bamberg
Kosten: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Rechtsan- waltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Interdisziplinäre Traumafachtagung des Traumainstituts Mainz

Termin: 13. April 2016
Zeit: 9.30 - 18.30 Uhr
Ort: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz

Referenten:

Prof. Dr. Thomas Fischer,
Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe,
Honorarprofessor der
Universität Würzburg

Prof. em. Dr. Günter Köhnken,
ehemaliger Leiter des Lehrstuhls
für Rechtspsychologie, Psycho-
logische Diagnostik und
Persönlichkeitspsychologie der
Christian-Albrechts-Universität
Kiel

Malte Meißner, M.A., Mitarbei-
ter der Kinderschutzambulanz
Hagen der Evang. Jugendhilfe
Iserlohn-Hagen

Dr. Ellert Nijenhuis, Psycho-
traumatologe, Psychiatry of
Mental Health Care Drenthe,
Assen, Niederlande, Leiter des
Psychotraumatology Institute
Europe, Dozent des Zentrums
für Angewandte Hypnose

Dr. Harald Schickedanz, Facharzt
für Innere Medizin, Psychoso-
matik und Psychotherapie,
Chefarzt des Plankrankenhauses

Kosten: 144,00 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepause
Zeitstunden: 6,00

Internet- und Telekommunikationskriminalität

Termin: 02. Juni 2016
 Zeit: 9.30 - 16.00 Uhr
 Ort: Ministerium der Justiz,
 Ernst-Ludwig-Straße, Mainz
 Referenten: Horst Leis Rechtsanwalt
 L.L.M., Fachanwalt für Infor-
 mationstechnologierecht,
 Düsseldorf
 Martin Reiter Staatsanwalt,
 IuK-Koordinator der Staats-
 anwaltschaft Saarbrücken
 Kosten: 139,00 € inkl. Tagungs-
 unterlagen, Kaffeepause
 Zeitstunden: 6,00

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
 Rechtsanwaltskammer Koblenz
 Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
 Tel. 0261/30335-79 · Fax 0261/30335-66
 Allgemeine Hinweise:
 Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe

Informationen und Anmeldungen:
 Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
 Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
 Tel. 0721/25340 · Fax 0721/26627
 Allgemeine Hinweise:
 Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:
 Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Tel. 0234/970640 · Fax 0234/703507
 Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
 Email: info@anwaltsinstitut.de
 Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
 Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen
 der Kooperation mit dem DAI.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention partners gmbH
 Aennchenstraße 19
 53177 Bonn

Einkommen Selbstständiger – Gewinnermittlungen verstehen

Termin: 26. Februar 2016
 Zeit: 13.30 - 19.30 Uhr
 Ort: Pfalzbau Ludwigshafen,
 Berliner Str. 30,
 Ludwigshafen
 Referent: Hartmut Schumacher,
 Steuerberater
 Kosten: 225,00 € für Mitglieder
 Zeitstunden: 5,00 Stunden

Qualität der Sachverständigengutachten – wie erkennen und damit umgehen?

Termin: 22. April 2016
 Zeit: 10.00 - 16.00 Uhr
 Ort: Saarbrücken
 (die Tagungsstätte wird
 noch bekanntgegeben)
 Referent: Dipl. Soz. Päd./ Dipl. Soz.
 Dr. phil. Andrea Brebeck,
 Sachverständige, Verfahrens-
 beistand, Vormund
 Kosten: 225,00 € für Mitglieder
 Zeitstunden: 5,00

RVG Kommentar

Hrsg: Bischof/Jungbauer/Bräuer/
 Curkovic/Klipstein/Klüsener/Uher
 7. Auflage 2016, 1.460 Seiten,
 Hardcover, 139,00 €
ISBN: 978-3-472-08925-4

Abmahnungen im Internet

Jeder Abmahnung mit schlagenden
 Argumenten entgegentreten
 Hrsg: Christian Sitter/Christian Solmecke
 Deubner Verlag, Köln, 1. Auflage 2016
 - CD-ROM-Version:
 198,00 € zzgl. Versand und MwSt.
ISBN: 978-3-88606-864-7
 - Online-Version (Laufzeit 1 Jahr):
 19,90 €/monatlich zzgl. Versand und
 MwSt.



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem **SEMINAR**

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz

IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70

BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Sabine Wagner
Geschäftsführerin der Kammer,
ebenda

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.